

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

**Frauen helfen Frauen in Bremen-Nord e.V. , Postfach 77 03 08, 28703 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII beziehungsweise § 17 SGB II**

geschlossen:

---

## **1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die der Verein Frauen helfen Frauen in Bremen-Nord e.V. im folgenden Einrichtungsträger genannt – im Frauenwohnprojekt, Postfach 77 03 08, 28703 Bremen für bedrohte und misshandelte Frauen und ihre Kinder erbringt, die zur Überwindung der Notlage Anspruch haben auf Beratung und Unterstützung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) (= SGB XII)

oder

Anspruch haben auf psychosoziale Betreuung nach § 16a Nr. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (= SGB II) im Rahmen von weiteren Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben gemäß SGB II.

## **2. Leistung**

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 30 zugrunde.

2.3. Die Leistungsbeschreibung ist im Anschluss an den Vereinbarungstext beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

Nach Überprüfung und auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen des Frauenhauses entscheidet das Jobcenter Bremen über die Erforderlichkeit psychosozialer Betreuung.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

2.4. Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV) vom 28.6.2006 in der aktuellen Fassung finden Anwendung.

### 3. Leistungsentgelt

3.1 Die Gesamtvergütung beträgt

**Euro 38,82 pro Frau /tägl.**

**Euro 28,04 pro Kind/tägl**

Davon entfallen auf

- die Grundpauschale in Höhe von

Euro 3,52 pro Frau /tägl.

Euro 3,52 pro Kind/tägl.

- die Betreuung, Förderung, Anleitung u.ä. eine Maßnahmepauschale in Höhe von

Euro 26,18 pro Frau /tägl.

Euro 15,40 pro Kind/tägl.

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag in Höhe von

Euro 9,12 pro Frau /tägl.

Euro 9,12 pro Kind/tägl

Von dem Gesamtentgelt in Höhe von € 38,82 pro Frau und / € 28,04 pro Kind entfallen auf die **Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 SGB II**

Euro 9,67 pro Frau /tägl.

Euro 9,67 pro Kind/tägl

Auf die Betreuung nach § 16a Abs.2 SGB II entfallen

Euro 29,15 pro Frau /tägl.

Euro 18,37 pro Kind /tägl.

In der Grundpauschale sind keine Lebensmittel- oder Mietkosten enthalten, sondern Kosten für Gemeinschaftsflächen.

Der Investitionsbetrag beinhaltet neben der Miete für das gesamte Frauenhaus auch Abschreibungen und Instandhaltungsaufwand. Die Energiekosten sind in den Grund- und Maßnahmenpauschalen berücksichtigt.

In der Pauschale für Unterkunft i.S. von SGB II sind die Mietkosten und Heizkosten sowie Warmwasser enthalten. Durch diese unterschiedliche Zuordnung der Heiz/Warmwasserkosten sowie der Abschreibungs- und Instandhaltungsaufwendungen erklärt sich die Abweichung. Aus dem gleichen Grunde erklären sich die Abweichungen bei den Betreuungskosten nach SGB II.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschale(n) ist dem beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Kostensträgers im Einzelfall vorliegt.

3.3. Der Einrichtungsträger reicht monatlich die Belegungssstatistik bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (Referat 14) und bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (500-SV-3) ein.

#### **4. Prüfungsvereinbarung**

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sowie § 17 Abs. 2 SGB II sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einzureichen. Die unter Ziffer 8b) der Leistungsbeschreibung genannten Unterlagen ersetzen das Berichtsraster.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

#### **5. Vereinbarungszeitraum**

5.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab 01. Oktober 2021 auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monate für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

#### **6. Sonstiges**

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im

Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Oktober 2021

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport**

Im Auftrag:

**Einrichtungsträger:**



## Anlage Leistungsbeschreibung

<b>Leistungsangebotstyp:</b>	<b>Frauenwohnprojekt</b> „Frauen helfen Frauen in Bremen-Nord e.V.“
<b>1. Kurzbeschreibung des Leistungstyp</b>	Das Frauenwohnprojekt bietet körperlich/ seelisch misshandelten Frauen und ihren Kindern ein Übergangswohnen a. im Anschluss an eine Unterbringung in einem Frauenhaus oder b. zur Vermeidung eines Frauenhausaufenthaltes. Bei bestehender Überlastung der Frauenhäuser kann das Frauenwohnprojekt auch die Funktion eines Frauenhauses übernehmen und in Not geratenen Frauen Schutz und Unterstützung sowie Beratung bezüglich ihrer weiteren Lebensgestaltung gewähren.
<b>2. Personenkreis</b>  - Aufnahmealter - Aufnahmekriterien - Ausschließende Kriterien  - Rechtsgrundlage nach dem SGB II/ SGB XII	Aufnahme finden Frauen ab 18 Jahren mit ihren Kindern, unabhängig von ihrer Konfession, Staatszugehörigkeit oder regionalen Herkunft  Es stehen 30 Plätze für Frauen und Kinder zur Verfügung. § 16a Ziffer 3 SGB II (psychosoziale Betreuung) § 11 Abs. 2 in Verbindung mit Abs 5 SGB XII (Beratung, Unterstützung, Aktivierung)
<b>3. Zielsetzung</b>  - Sozialpädagogisches Leitbild  - Zielsetzung der Arbeit und Förderung  - Zeitliche Dauer der Hilfeleistung	Die Frauen und ihrer Kinder sollen für eine Übergangszeit einen „Schutzraum“ finden, wo sie ihre Gewalterfahrung verarbeiten können, ehe sie Entscheidungen über ihr weiteres Leben treffen.  Unterstützung dieser Frauen und Kinder bei der Verarbeitung der Gewalterfahrung sowie bei der Neuorientierung, um ihnen ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben (wieder) zu ermöglichen.  Der Aufenthalt im Frauenwohnprojekt hat Übergangscharakter. Die Dauer des Aufenthalts richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf.
<b>4. Leistungsangebot</b>  <b>4.1 Zeitlicher Umfang</b>  - Art der Hilfe - Betreuungszeiten  <b>4.2 Inhalt der Leistung</b>  <b>4.2.1 Unterkunft und Verpflegung</b>  Instandhaltung/Wartung	Das Frauenwohnprojekt ist zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar. Eine Aufnahme ist rund um die Uhr möglich und erfolgt ausschließlich auf Wunsch der Frau.  Bürozeiten: montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr Telefonische Rufbereitschaft: Rund um die Uhr. Bei Bedarf erscheint die Mitarbeiterin auch am Wochenende im Frauenwohnprojekt.  Die Frauen versorgen sich selbst.  Das Leben im Frauenwohnprojekt wird von den Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen organisiert und geregelt. Es finden regelmäßige Hausversammlungen statt, in denen die täglichen Arbeiten im Haus koordiniert werden. Alle täglichen Arbeiten im Haus werden von den Bewohnerinnen selbst durchgeführt. Für die Instandhaltung/Wartung des Hauses sorgen die Mitarbeiterinnen. Sie übernehmen die Überprüfung von Haus und Räumen, Mobiliar, Geräten, Hausrat usw.; Regelungen notwendiger Renovierungen, Reparaturen und Neuanschaffungen; Unterstützung



<p><b>8. Qualitätsentwicklung</b> (beispielhafte, nicht abschließende Kriterien)</p> <p><b>a) Strukturqualität</b> Erstellen eines Leitbildes; Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption; Fortbildung/Supervision Zuständigkeitsregelungen; Dienstplangestaltung; Fachliche Vernetzung</p> <p><b>b) Ergebnisqualität: (mögliche Indikatoren)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eigenverantwortliche Lebensbewältigung</li> <li>- Soziale, berufliche Leistungen</li> <li>- Soziale Integration</li> <li>.....</li> </ul>	<p>Das Frauenwohnprojekt hat eine Konzeption erstellt. Diese ist Grundlage für die Arbeit im Frauenwohnprojekt. (Konzeption wird in der Anlage beigelegt)</p> <p>Es wird jährlich ein Sachbericht sowie eine detaillierte Jahresbelegstatistik erstellt. Der Sachbericht enthält folgende Angaben:</p> <p><b>1. Inhaltliche Beschreibung und Bewertung der Arbeit</b> mit Angaben zu den Frauenhausaufenthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Anzahl der Aufnahmen (Frauen ohne und mit Kindern)</li> <li>- Alter der Frauen und Kinder,</li> <li>- Herkunft der Frauen,</li> <li>- Vermittlung durch</li> <li>- Aufnahmen nach erfolgter Wegweisung des Partners</li> <li>- Dauer des Aufenthaltes</li> <li>- Auszüge – wohin</li> <li>- Zusammenarbeit mit ... / Kooperationsbezüge / Mitwirkung in Arbeitskreisen und Gremien .....</li> <li>- Erfolgskontrollen</li> <li>- Qualitätssicherung (z.B. Fortbildung, kollegiale Beratung, Team-Supervision) usw.</li> </ul> <p><b>2. Angaben zur Durchführung der Arbeit:</b> Beratungen (telefonisch, persönlich), Gruppenberatungen, Gruppenangebote für Frauen und Kinder (Anzahl der Teiln. Häufigkeit und Dauer des Angebotes / "Zeitaufwand")</p> <p><b>3. Rahmenbedingungen / Personelle Situation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung / Veränderung der personellen Situation seit Antragstellung</li> <li>- Freiwilligenarbeit/ehrenamtliche Tätigkeiten (Angaben zu den Personen - z.B. Qualifikation/Beratungsschwerpunkt -, zeitlicher Umfang usw.)</li> <li>- Räume (Ort und Kosten)</li> </ul> <p><b>4. Weitere Anmerkungen/Ergänzungen</b> Hier können vor allem auch Dinge aufgegriffen werden, die über die Kategorisierungen hinausgehen, also z.B. weitere Aktivitäten, Einzelaktionen usw..</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusammenfassendes Resümee der eigenen Arbeit</li> <li>- Erreichung der Ziele / Erfolgskontrolle</li> <li>- usw.</li> </ul> <p><b>5. Jahresbelegstatistik</b></p>
--	--